

Kanton Graubünden

Gemeinde Tinizong-Rona



Teilrevision Ortsplanung Livizung

STW AG FÜR
RAUMPLANUNG
GÄUGGELISTR. 7
CH-7000 CHUR

Fon 081 254 38 20
Fax 081 254 38 21
raumplanung@stw.ch

Datum: 23.12.2009
Objekt: 19021

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Planungsträger.....	3
3.	Grundlagen	4
4.	Baugesetz.....	4
5.	Zonenplan.....	4
6.	Genereller Erschliessungsplan.....	5
7.	Genereller Gestaltungsplan	6
8.	Planungsprotokoll	7
9.	Beschluss Gemeindeversammlung	8
10.	Schlussbemerkung	8

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Tinizong-Rona beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2004 eine neue Ortsplanung, welche die Regierung am 18. April 2005 mit RB Nr. 456 genehmigte.

Die letzte Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Tinizong-Rona stammt aus dem Jahre 2007. Sie betraf eine Änderung im Zonenplan (RB 921 vom 7. August 2007). Angepasst wurde die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA / Landwirtschaftszone) im Bereich der Parzellen Nr. 310 und 712 im Gebiet „Igls Munts“.

Gegenstand der erneuten Teilrevision der Ortsplanung sind unter anderem die im RB 456 aufgeführten Anweisungen und Empfehlungen zur Materialaufbereitungszone im Gebiet Livizung.

Bis die nutzungsplanerischen Voraussetzungen (Genereller Gestaltungsplan) für einen zonenkonformen Betrieb geschaffen werden können, wurde mit Verfügung vom 20. März 1997 durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (heute Departement für Volkswirtschaft und Soziales, DVS) der Erteilung einer provisorischen, zeitlichen Ausnahmegewilligung für die Kiesaufbereitungsanlage durch die Gemeinde zugestimmt.

Der im RB Nr. 456 (vom 18. April 2005) verlangte Generelle Gestaltungsplan wurde von der Gemeinde noch nicht erstellt.

Gemäss RB Nr. 456/2005 besteht für die Materialaufbereitungszone im Gebiet Livizung ein Materialannahmestop. Mit Schreiben vom 16.5.2008 wurde durch das ANU eine provisorische Bewilligung bis zum 31.12.2009 ausgestellt.

Anlässlich der Besprechung vom 25. März 2009 auf dem Amt für Raumentwicklung (ARE) im Beisein des Gemeindevertreters und des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) wurde festgelegt, dass die Nutzung, die Gestaltung sowie das Konzept der Materialaufbereitungszone, unter Berücksichtigung des Umweltverträglichkeitsberichts / Hauptuntersuchung für das Gebiet Livizung, unverzüglich auf nutzungsplanerischer Ebene dargestellt werden muss. Die Nutzungsplanung ist dementsprechend anzupassen.

2. Planungsträger

Für die Bearbeitung der Teilrevision wurde keine Planungskommission gebildet. Das Geschäft wurde mit dem Gemeindevertreter Gian Jegher sowie dem Gemeindevorstand vorbereitet.

Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Nutzungsplangenehmigungsverfahren.

3. Grundlagen

Die planerischen Grundlagen basieren auf den Daten der Ortsplanung 2005 unter Verwendung aktueller AV-Daten.

Als weitere Grundlage dient der Umweltverträglichkeitsbericht / Hauptbericht (UVB) inklusive Ergänzung der Machbarkeitsstudie betreffend Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz (Bürogemeinschaft Monsch / Knüsel Stand April 2008) sowie der RB Nr. 456.

4. Baugesetz

Für die Abstimmungen in den Plangrundlagen gestützt auf den UVB im Gebiet Livizung, sind keine Anpassungen im Baugesetz (BauG) notwendig. Die im Regierungsbeschluss Nr. 456 aufgeführten Empfehlungen betreffend BauG, werden in einer späteren Phase durch die Gemeinde bearbeitet.

5. Zonenplan

Die Grundnutzungen für den Zonenplan basieren auf den Arbeiten der vorangegangenen Planungen sowie den Ergänzungen der Gemeinde.

Die Anpassungen im Bereich der Materialaufbereitungszone basieren auf den Angaben vom Ingenieurbüro Monsch (UVB) und des Ingenieurbüros Guido Luzio, Savognin sowie den Anpassungen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen (ARE und ANU).

Besonderes Gewicht kommt der Überprüfung der Grundnutzungen (Materialaufbereitungszone, Wald, Landwirtschaft und üG) sowie den Anpassungen der überlagerten Nutzungen (Naturschutz- und Wintersportzone), zu.

Im südwestlichen Bereich des Gebietes Livizung wird die Materialaufbereitungszone für die Erschliessung der Brechanlage bis an den Wald erweitert.

Die durchgeführte Waldfeststellung gemäss Waldgesetz Art. 10, 13 im Bereich Livizung, ist bereits im Jahre 2004 öffentlich aufgelegt worden. Die diesbezügliche forstliche Genehmigung erfolgte mit dem RB Nr. 456 am 18. April 2005. Die festgestellten Waldgrenzen im Bereich der Materialaufbereitungszone sind somit rechtskräftig. Eine erneute Einsprachemöglichkeit besteht daher dafür nicht mehr.

Für die Erschliessungsstrasse zur Brechanlage muss im Bereich der Parzelle Nr. 2160, ein reduzierter Waldabstand festgelegt werden so-

wie für eine kleine Waldfläche ein Rodungsgesuch eingegeben werden.

Die diesbezügliche forstliche Genehmigung (reduzierter Waldabstand, Rodung) samt dem Verfahren hat koordiniert mit der Nutzungsplangenehmigung zu erfolgen.

Der Zonenplanausschnitt Livizung beinhaltet gegenüber den rechtsgültigen Plänen verschiedene Änderungen und Anpassungen.

- Erweiterung der Materialaufbereitungszone bis zum Wald im südwestlichen Teil des Gebietes für die Erschliessung der Brechanlage;
- Erweiterung der Materialaufbereitungszone im Süden für den Einbezug der bestehenden Brechanlage;
- die Naturschutzzone im Gebiet „Tgaglias“ wird auf das Mass der Fläche reduziert, welche effektiv für die Auenrevitalisierung vorgesehen ist;
- die Naturschutzzone wurde im Bereich der Mündung Julia / Livizungbach erweitert;
- der Livizungbach wurde, von der Brücke im Gebiet Tgaglias bis zur Brücke im Gebiet Gelgia, der Naturschutzzone zugewiesen;
- die Materialaufbereitungszone entlang dem Livizungbach wurde auf die Parzellengrenze verlegt. Das reduzierte schmale Band der Materialaufbereitungszone wurde dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

Eine Vervollständigung der Hecken, Ufer- und Feldgehölze entlang der Julia gem. RB Nr. 456 hat die Gemeinde geprüft. Die Gemeinde ist zum Schluss gekommen, dass sämtliche Ergänzungen von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, innerhalb der bereits rechtsgültigen, weitgefassten, Naturschutzzone liegen. Die im ZP nicht aufgenommenen Ergänzungen sind durch die Naturschutzzone genügend geschützt.

Die Gemeinde wird im RB Nr. 456 weiter ersucht, die Ausscheidung von Naturschutzonen (Flachmoore, Trockenwiesen /-weiden, Auen, Naturobjekte etc.) im gesamten Gemeindegebiet zu prüfen und zu ergänzen. Die Gemeinde hat entschieden, keine neuen Naturschutzonen aufzunehmen.

6. Genereller Erschliessungsplan

Die Grundlagen für den Generellen Erschliessungsplan (GEP) basieren auf der Arbeit der vorangegangenen Planung (RB Nr. 456) sowie den Anpassungen im Bereich der Materialaufbereitungszone basierend auf den Plangrundlagen vom Ingenieurbüro Guido Luzio, Savognin.

Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr Tinizong-Rona beinhaltet gegenüber den rechtsgültigen Plänen verschiedene Änderungen und Anpassungen.

- im Gebiet Livizung wird die Erschliessungsstrasse im Bereich der Beschickung der Brecheranlage neu aufgenommen;
- die Zufahrt am rechten (orthografisch linken) Ufer, welche mit RB Nr. 456 aufgehoben wurde, wird wieder aufgenommen;
- die internen Erschliessungsflächen werden im Generellen Gestaltungsplan detaillierter dargestellt;
- die Entsorgungsanlagen (Leitungen, Absetzbecken, Schieber, etc.) werden im Detail dargestellt.

7. Genereller Gestaltungsplan

Im Rahmen des ersten Vorprüfungsverfahrens zur Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde Rona fand bezüglich der Kiesentnahme aus dem Livizung am 8. November 1996 eine Besprechung mit mehreren betroffenen Stellen statt. Der Vorprüfungsbericht des ARE vom 29. Januar 1997 fasste die Rahmenbedingungen zusammen, welche zur Beibehaltung des Betriebes an diesem Standort vorausgesetzt werden.

Artikel 62 Absatz 5 BauG sieht vor, dass die Standorte für Bauten und Anlagen sowie für die Materialablagerungsfläche in einem Generellen Gestaltungsplan (GGP) festgelegt werden müssen. Bis heute wurde diese Forderung nicht erfüllt. Die Materialaufbereitungszone beim „Livizung wurde mit RB Nr. 456 sitiert, bis ein GGP mit den geforderten Minimalinhalten vorliegt.

Der GGP beinhaltet folgende Angaben:

- Lagerflächen für Splitt, Sand und Kies;
- Zwischenlagerflächen für Humus und gepressten Schlamm;
- Lagerplatz Rohmaterial und Aushubmaterial zur direkten Veredelung;
- Zwischendeponie für veredeltes Material und Planiermaterial;
- Flächen für Asphaltbelag und Recyclingmaterial;
- Fläche für Aufbereitungs- und Umschlagplatz;
- Standort der Brecheranlage, Aufbereitungs- und Sortieranlage sowie Schlammpresse und Büro;

Im GGP werden zudem die internen Erschliessungsstrassen dargestellt (Verkehrsflächen).

Die Gemeinde hat die Inhalte der ergänzenden Planung mit dem ANU und dem ARE abgesprochen.

8. Planungsprotokoll

Die Ausarbeitung der Nutzungsplanung wurde kurzfristig, gestützt auf die erwähnten Grundlagen (Monsch, Knüsel, Luzio), ausgeführt.

Die Teilrevision Ortsplanung Tinizong-Rona wurden mit dem ARE vorbesprochen. Das Problem der bestehenden Teilbauten (ein kleiner Teil der Brechanlage) welche innerhalb der Gefahrenzone 1 wird im Rahmen der Vorprüfung definitiv festgelegt. Der grossmehrheitliche Teil der Anlage befindet sich in der Gefahrenzone 2.

An der Sitzung vom 11. Mai. 2009 wurden die Grundlagen durch den Gemeindevorstand zur Vorprüfung verabschiedet. Die Vorprüfungsakten wurden durch den Planer in der Kalenderwoche 21, dem ARE zugestellt.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 16. Oktober 2009 wurde dem Gemeindevorstand zugestellt Der Vorprüfungsbericht wurde im Gemeindevorstand behandelt.

Die durch den Gemeindevorstand verabschiedeten Planungsgrundlagen (ZP, GEP und GGP) wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung, vom 4. November bis 4. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt (Mitwirkungsaufgabe).

Die Bevölkerung wurde während der öffentlichen Auflage über den Stand der Teilrevision Ortsplanung Livizung sowie das weitere Vorgehen informiert.

Es sind keine Eingaben zur Mitwirkungsaufgabe eingegangen.

Die Bevölkerung wurde vor der Gemeindeversammlung ein weiteres Mal über die Anpassungen Teilrevision Ortsplanung Livizung orientiert (Botschaft).

Der Termin der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung der Teilrevision Ortsplanung ist auf den 17. Dezember 2009 angesetzt worden.

9. Beschluss Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009 sind die Stimmberechtigten der Gemeinde durch die Gemeindepräsidentin / bzw. durch den Gemeindevorstand ein weiteres Mal ausführlich orientiert worden. Die Präsentation des Traktandums «Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung Livizung» wurde detailliert dargestellt.

Der gesamte Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorliegenden Pläne zur Teilrevision der Ortsplanung Livizung zu genehmigen.

Sämtliche zur Abstimmung unterbreiteten Unterlagen zu dem Traktandum «Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung Livizung», wurden gutgeheissen.

Die Bekanntmachung, dass die StimmbürgerInnen der Gemeinde Tinzong-Rona die Planungsmittel an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009 zugestimmt haben, wurde im amtlichen Publikationsorgan sowie im Kantonsamtsblatt publiziert (Beschwerdeauflage).

Die Akten wurden während der Zeit der öffentlichen Bekanntgabe des Erlasses (30 Tage ab Publikation) in der Gemeinde (Rathaus) aufgelegt.

10. Schlussbemerkung

Dieser Bericht wurde dem Gemeindevorstand vorgelegt und von ihm zur Kenntnis genommen.

Chur, 23.12 2009 / Werro Jean Gabriel